

Vergaberichtlinien

der Joachim & Susanne Schulz Stiftung

Die Joachim & Susanne Schulze Stiftung (nachstehend JSSS) fördert und unterstützt Projekte, Initiativen, Maßnahmen, Aktionen und Einrichtungen (im folgenden „Projekt“) gemäß dem in der Satzung definierten Stiftungszweck.

In der Regel erfolgt die Förderung und Unterstützung einmalig. Für besondere Projekte ist eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung möglich.

1. Die folgenden Kriterien gehen in die Entscheidungsfindung ein:

Das Projekt

- hat Modell- und Vorbildcharakter, ist verallgemeinerungsfähig und gibt Anstöße und Anregungen in die Gesellschaft hinein.
- stärkt und unterstützt bürgerschaftliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern.
- wird sozialen bzw. gesellschaftlichen Anforderungen gerecht.
- stärkt Eigenständigkeit und Selbstverantwortung.
- erfüllt den Anspruch der Nachhaltigkeit.

Zwingend notwendig für die Unterstützung durch die JSSS für die Region Amorbach und Mudau ist ehrenamtliches Engagement im Projekt. Ein aktiver Beitrag des Begünstigten wird eingefordert – ansonsten erfolgt keine Unterstützung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die JSSS.

Bei der Bewilligung von finanzieller Unterstützung von Projekten und Aktionen ist der Antragssteller verpflichtet, der Stiftung unaufgefordert die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

2. Die Stiftung unterstützt im Allgemeinen Folgendes nicht:

- kommerzielle und gesponserte Veranstaltungen oder Fundraising-Aktivitäten
- den Kapitalaufbau von Vereinen
- Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand
- keine touristischen Aktivitäten wie z. B. Reisen in Partnerstädte
- politische Gruppierungen

3. Beantragung von Förderung

Ein Antrag zur Förderung durch die JSSS sollte auf Basis des Antragsformulars auf Projektförderung erfolgen. Dieses steht auf der Webseite der JSSS zur Verfügung. Bitte beachten Sie die notwendigen Anlagen, die Ihrem Antrag beigelegt werden sollten.

4. Beschluss über Förderanträge

Die Entscheidung über Förderanträge erfolgt zweimal jährlich durch den Vorstand der Stiftung. In besonders gelagerten, dringenden Fällen kann ein beschleunigtes Verfahren angewandt werden. Der Vorstand behält sich vor, Anträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen.